

## BEKANNTMACHUNG

### 30. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK (vom 1. Januar 2014)

#### Artikel I

1. In § 13a Satz 4 der Satzung der SKD BKK werden die Worte „in Höhe von 90 v. H.“ durch die Worte „in Höhe von 100 v. H.“ ersetzt.

2. § 13b der Satzung der SKD BKK wird wie folgt gefasst:

#### § 13b **Schutzimpfungen**

(1) Die BKK übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, die von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden, soweit nicht ein anderer Kostenträger zuständig ist.

Folgende Leistungen werden übernommen:

- Gripeschutzimpfung
- HPV-Impfung bis zu Vollendung des 26. Lebensjahres
- Meningokokken-B-Impfung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Impfungen gegen übertragbare Krankheiten aufgrund eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes sowie medikamentöse Malaria-Prophylaxe.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 werden grundsätzlich als Sachleistung übernommen. Erfolgt keine Erbringung als Sachleistung, werden die tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage entsprechender Rechnungen erstattet.

**3. § 13d Absatz 3 der Satzung der SKD BKK wird wie folgt gefasst:**

- (3) Die BKK übernimmt die Kosten für maximal fünf Sitzungen je Kalenderjahr und Versicherten. Erstattet werden 100 v. H. des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 45 Euro pro Sitzung.

**4. In § 13f Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) der Satzung der SKD BKK wird der offensichtliche Schreibfehler im Wort „B-Steptokokken-Test“ mit dem Wort „B-Streptokokken-Test“ korrigiert.**

**5. Nach § 13f Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) der Satzung der SKD BKK wird folgender Buchstabe e) eingefügt:**

- e) Feststellung der Antikörper auf Windpocken für Schwangere mit erhöhter Infektionsgefahr (z. B. Tagesmütter, Lehrerinnen, Erzieherinnen).

**6. In § 13f Absatz 3 Satz 2 der Satzung der SKD BKK werden die Worte „jeweils 90 v. H.“ durch die Worte „jeweils 100 v. H.“ und die Worte „nicht mehr als 200 Euro“ durch die Worte „nicht mehr als 1.000 Euro“ ersetzt.**

**7. Nach § 13l der Satzung der SKD BKK wird folgender § 13m eingefügt:**

**§ 13m Mehrleistungen für kinderorthopädische Hilfsmittel**

Für Versicherte ab dem 4. und bis zum vollendeten 15. Lebensmonat werden die Kosten für die Versorgung mittel Koporthese (Molding helmets / Cranio-Helmtherapie) übernommen, wenn diese nach Schwere der Erkrankung erforderlich ist, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern. Voraussetzung ist, dass die Indikationsstellung und Verordnung durch eine spezialisierte orthopädische Einrichtung bzw. Fachklinik oder einen Facharzt für Orthopädie erfolgen und den Kriterien entsprechen, die nach dem Stand der Medizin für die Verordnung dieser Therapieform angemessen sind. Hierzu zählt, dass eine konventionelle Therapie nicht möglich oder nicht erfolversprechend ist oder dass ohne die Versorgung mittel Koporthese Folgebehandlungen zu erwarten sind. Das Hilfsmittel hat nach dem Stand der Medizin anzulegenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen.

Zur Übernahme der Kosten ist ein Kostenvoranschlag mit ärztlicher Verordnung einzureichen. Nach der Genehmigung kann die Abrechnung direkt mit dem Leistungserbringer erfolgen.

Maximal werden Kosten in Höhe von 2.000 Euro übernommen.

**8. Nach § 13m der Satzung der SKD BKK wird folgender § 13n eingefügt:**

**§ 13n Früherkennung von Darmkrebs**

Über die gesetzliche Leistung hinaus erstattet die BKK einmalig die Kosten für eine in Anspruch genommene Darmspiegelung durch einen Vertragsarzt oder einen nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer nach Vollendung des 45. Lebensjahres und vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen in Höhe von jeweils 80 v. H., maximal 100 Euro je Versicherten beim Vorliegen von Risikofaktoren (familiär oder erblich erhöhtes Erkrankungsrisiko).

**9. Nach § 13n der Satzung der SKD BKK wird folgender § 13o eingefügt:**

**§ 13o Sportmedizinische Untersuchung und Beratung**

Auf Wunsch können Versicherte eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung bei bestimmten Risikofaktoren (z. B. Gelenkbeschwerden, Übergewicht, Bluthochdruck oder Diabetes mellitus) in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen und ihre Verschlimmerung zu vermeiden.

Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistungen von einem zugelassenen Vertragsarzt oder einem nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer erbracht werden, der die Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ führt.

Die BKK erstattet 100 v. H. des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 250 Euro pro Behandlung. Hierfür sind spezifizierte Rechnungen sowie die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Eine Erstattung für eine erneute sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung ist möglich, wenn seit dem Zeitpunkt der Durchführung der vorangegangenen sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung, für die eine Erstattung erfolgt ist, mindestens zwei Jahre vergangen sind.

## Artikel II

### Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 30. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK in einer schriftlichen Abstimmung beschlossen.
2. Der 30. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 02.11.2023

gez. Harald Speck  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 30. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 8. Dezember 2023  
213-10204#0065#0006

Bundesamt für Soziale Sicherung  
im Auftrag  
gez. Antje Domscheit

Aushang am 19.12.2023 bis 18.01.2024